

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1, enthält unter anderem Festlegungen für den Bereich der sogenannten "geplanten Expositionssituationen", die mit Ausnahme von medizinischen Expositionen sowie von Expositionen durch Radon im Rahmen einer Neufassung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung in nationales Recht umgesetzt werden sollen. (Anm.: Die letztgenannten Bereiche werden im Rahmen der Medizinische Strahlenschutzverordnung, bzw. der Radonschutzverordnung umgesetzt.)

Insbesondere besteht Änderungs- bzw. Erweiterungsbedarf in den unter "Inhalt" beschriebenen Themenbereichen.

Darüber hinaus werden auch Empfehlungen der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO), die im Rahmen einer im Jahr 2018 durchgeführten Überprüfung des österreichischen Strahlenschutz-Rechtsrahmens ausgesprochen worden sind, berücksichtigt.

Ziel(e)

Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom in Bezug auf "geplante Expositionssituationen" mit Ausnahme von medizinischen Expositionen sowie von Expositionen durch Radon, basierend auf den in der Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2020) verankerten Verordnungsermächtigungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Basierend auf den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom enthält die AllgStrSchV 2020 folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem derzeit geltenden Recht:

- Anpassung der Regelungen für gefährliche radioaktive Quellen an das vergleichsweise hohe Gefährdungspotenzial, insbesondere durch Festlegungen betreffend Sicherheitsanalysen und Notfallpläne;
- vollständige Implementierung von Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien in das Strahlenschutzregime (Teilregelungen sind derzeit in der Natürliche Strahlenquellen-Verordnung - NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, verankert);

- Senkung des Grenzwertes für die Augenlinsendosis strahlenexponierter Arbeitskräfte;
- Optimierung von strahlenschutzrechtlichen Verfahren, wie etwa die Schaffung der Möglichkeit, für Röntgeneinrichtungen mit einer Nennspannung von bis zu 100 Kilovolt ein zweistufiges Bewilligungsverfahren in einem gemeinsamen Verfahren abzuhandeln;
- Festlegungen für die behördliche Zulassung zum Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, die radioaktive Stoffe enthalten (zB Leuchtstoffe, Schweißelektroden, Speziallampen), im Konnex mit den Bestimmungen im StrSchG 2020;
- Festlegungen hinsichtlich der Unterlagen, die ein Antrag auf eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung bzw. Zulassung mindestens zu umfassen hat;
- Festlegung von EU-weit einheitlichen Freigrenzen für Tätigkeiten mit Radionukliden in Form von Aktivitäts- und Aktivitätskonzentrationswerten, unterhalb denen keine strahlenschutzrechtliche Bewilligung bzw. Meldung nötig ist (diese Werte sind großteils ident oder ähnlich jenen, die in der derzeit geltenden Allgemeinen Strahlenschutzverordnung festgelegt sind);
- Festlegung von EU-weit einheitlichen Freigabewerten für Radionuklide in Form von Aktivitätskonzentrationswerten, bei deren Einhaltung eine Entlassung – zB nach Abklingen – aus der regulatorischen Kontrolle möglich ist (diese Werte sind großteils ident oder ähnlich jenen, die in der derzeit geltenden Allgemeinen Strahlenschutzverordnung festgelegt sind);
- Festlegung eines Referenzwertes für die Exposition durch Gammastrahlung aus Bauprodukten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom führt in einigen Bereichen zu inhaltlichen Neuerungen im Strahlenschutzrecht und teilweise auch zu zusätzlichen Aufwendungen für Behörden und Unternehmen. Im Zuge der Neufassung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung wurden aber auch bestehende Bestimmungen überprüft. Zum einen wurden unklare bzw. an mehreren Stellen verankerte Bestimmungen klarer gefasst bzw. vereinheitlicht; zum anderen konnten aufgrund der Streichung nicht mehr erforderlicher Verpflichtungen effizientere und verwaltungsökonomischere Bestimmungen geschaffen und so Einsparungen erzielt werden.

Da die Mehraufwände aufgrund von zusätzlichen Richtlinienvorgaben und die genannte Senkung von Aufwänden aufgrund des Wegfalls von Verpflichtungen kostenmäßig in derselben Größenordnung liegen, ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Daher sieht die WFA keine explizite Darstellung dieser Auswirkungen vor. Aus Gründen der Transparenz sollen jedoch im Rahmen der nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte (konkret die Behörden) jeweils auch die Auswirkungen auf Unternehmen Erwähnung finden.

Im Folgenden wird ein Überblick über jene Maßnahmen gegeben, aus denen entweder nennenswerte zusätzliche Aufwendungen oder größere Einsparungen für Behörden und Unternehmen resultieren.

– Anpassung der Bestimmungen an das vergleichsweise hohe Gefährdungspotenzial von hoch radioaktiven umschlossenen Quellen (HASS-Quellen) und gefährlichen radioaktiven Quellen: Da bereits gemäß dem derzeit geltendem Recht eine Sicherheitsanalyse und ein Notfallplan zu erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und der Behörde vorzulegen ist, ergeben sich für Behörden und Unternehmen durch die Anpassung dieser Bestimmung keine zusätzlichen Kosten. Für die Planung und Durchführung von Notfallübungen sowie zur Umsetzung der Regelungen hinsichtlich Kontrolle und Wartung von HASS-Quellen schätzt das BMK etwa acht Stunden Aufwand pro Unternehmen. In Österreich sind etwa 70 Unternehmen von diesen Neuregelungen betroffen. Es ergeben sich daher Mehrkosten in der Höhe von etwa € 28.000,-. Die Durchführung der Notfallübungen und die entsprechenden Aufzeichnungen hinsichtlich der Kontrolle und Wartung von HASS-Quellen werden von den Behörden im Rahmen der

periodischen Überprüfungen geprüft und sind damit de facto mit keinem Mehraufwand vonseiten der Behörden verbunden. (Fundstelle: §§ 40 bis 42 AllgStrSchV 2020)

– Wegfall des Erfordernisses einer Sicherheitsanalyse und eines Notfallplans für Tätigkeiten mit vergleichsweise geringem Strahlenrisiko: Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom wird bei Tätigkeiten mit Strahlenquellen ein nach dem Gefährlichkeitsgrad abgestufter Zugang angewandt („graded approach“). Dies führt dazu, dass in Zukunft beim Antrag auf Bewilligung von Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotenzial keine Sicherheitsanalyse und kein Notfallplan mehr notwendig sind. Hierdurch kommt es zu einer deutlichen Entlastung für die meisten Unternehmen, die Tätigkeiten mit Strahlenquellen ausüben. Ein Unternehmen, das einen Antrag auf Bewilligung stellt, wird hierdurch eine Zeitersparnis im Bereich von etwa 10 Stunden haben. Nach Einschätzungen des BMK ist von etwa 50 neuen Bewilligungen pro Jahr auszugehen, und somit mit Entlastungen für Unternehmen bis zu € 25.000,- pro Jahr zu rechnen. Auch für Behörden kommt es zu Einsparungen, da diese Unterlagen bei der Prüfung des Bewilligungsantrages wegfallen werden. Man kann hierbei von einer Zeitersparnis im Bereich von etwa 4 Stunden pro Bewilligungsantrag ausgehen. Unter der obigen Annahme von etwa 50 neuen Bewilligungen pro Jahr, ergeben sich für Behörden Entlastungen bis zu € 10.000,- pro Jahr. (Fundstelle: § 10 AllgStrSchV 2020)

– Vollständige Implementierung von Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien in das Strahlenschutzregime: Diese Maßnahme betrifft unter dem Blickwinkel der Kosten für Behörden lediglich die Erweiterung der betroffenen Tätigkeitsbereiche um die Bereiche der Primäreisenproduktion, Zementherstellung und Zinn-, Blei- und Kupferschmelze, um die Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom zu erfüllen. In Österreich betrifft dies etwa 30 Unternehmen, die künftig die Bestimmungen für Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien einzuhalten haben. Zu einer Interaktion mit der zuständigen Behörde wird es jedoch nur in wenigen Fällen kommen, nämlich dann, wenn ein Unternehmen bewilligungs- oder meldepflichtig ist. Voraussichtlich wird kein Unternehmen der genannten Industriezweige in die Bewilligungspflicht fallen. Unter der Annahme, dass etwa 10 Unternehmen meldepflichtig sind und die Behörde für die Prüfung einer Meldung 20 Stunden benötigt, kann man von Kosten in Höhe von € 10.000,- ausgehen. (Fundstelle: §§ 11 bis 18 AllgStrSchV 2020)

Für die genannten 30 Unternehmen, bedeutet dies u.a. die Ermittlung von Aktivitätskonzentrationen der natürlichen Radionuklide in Rückständen und Ableitungen sowie die Abschätzung der effektiven Dosis der Arbeitskräfte durch eine ermächtigte Überwachungsstelle (vgl. §§ 24 bis 26 StrSchG 2020). Hierbei ist von Kosten im Bereich von einigen hundert bis zu wenigen tausend Euro pro Unternehmen auszugehen. Unter der Annahme, dass die Überprüfung durch eine ermächtigte Überwachungsstelle durchschnittlich € 1.000,- kostet, ergeben sich Gesamtkosten für Unternehmen in Höhe von € 30.000,-. Ergeben die Ermittlungen und Abschätzungen, dass das Unternehmen meldepflichtig ist, ergeben sich durch die o.a. Interaktion mit der Behörde zusätzlich geringe Mehrkosten durch das Verfassen und Absenden der Meldung an die Behörde. (Fundstelle: §§ 11 bis 18 AllgStrSchV 2020)

Die Mehrkosten für Unternehmen, die bereits derzeit gemäß NatStrV verpflichtet sind, und in Zukunft dem neuen Regime unterliegen werden, sind bereits großteils in der WFA zum StrSchG 2020 enthalten. Nicht in diesen Kosten enthalten ist jedoch die Aus- und Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten im Bereich der natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien. Bereits derzeit ist gemäß NatStrV eine sogenannte „sachkundige Person“ verankert. In Zukunft wird es keine „sachkundige Personen“ mehr geben, sondern analog zu den anderen Tätigkeiten „Strahlenschutzbeauftragte“, die jedoch nur in bewilligungspflichtigen Unternehmen notwendig sind. Die Kosten für die Ausbildung werden geringfügig höher sein, durch die verringerte Anzahl an Unternehmen, die solcher Personen bedürfen (gemäß WFA zum StrSchG 2020 50 Unternehmen österreichweit), kann man insgesamt von Kostenneutralität ausgehen. (Fundstelle: § 80 AllgStrSchV 2020)

Geringfügige Einsparungen oder Mehrkosten für Behörden und Unternehmen (im Bereich einiger hundert bis tausend Euro Gesamtsumme) sind durch die folgenden Maßnahmen zu erwarten:

– Senkung des Grenzwertes für die Augenlinsendosis: Die Umsetzung dieser Vorgabe der Richtlinie 2013/59/Euratom kann unter gewissen Umständen (Vorschreibung eines Augenlinsendosimeters) zu geringen Mehrkosten führen. Von dieser Maßnahme betroffen sind jedoch nur sehr wenige Unternehmen (hauptsächlich die interventionelle Radiologie). (Fundstelle: § 4)

– geänderte Regelung für externe Arbeitskräfte: Strahlenschutzpässe sollen künftig nur mehr bei Arbeiten im Ausland verpflichtend sein (weniger Strahlenschutzpässe). Auch strahlenexponierte Arbeitskräfte der

Kategorie B sollen unter den externen Arbeitskräften umfasst sein. (Fundstelle: §§ 115 und 116 AllgStrSchV 2020)

– Wegfall gewisser Aufzeichnungspflichten sowie Aktivitätsbilanzen für umschlossene radioaktive Quellen

– Wegfall der Enduntersuchung: Nach derzeit geltendem Recht ist nach Beendigung der Tätigkeit als strahlenexponierte Arbeitskraft der Kategorie A in einem Unternehmen eine Enduntersuchung durchzuführen. Diese Verpflichtung soll gemäß StrSchG 2020 iVm der AllgStrSchV 2020 wegfallen. Da aber viele Personen die Ausnahmeregelung gemäß § 35 Abs. 3 AllgStrSchV in Anspruch nehmen können, besteht auch derzeit nur für wenige Personen die Pflicht zu einer Enduntersuchung.

Wegfall der Quartalsmeldungen für Exporte in/Importe aus Drittstaaten

Auch aus den übrigen im Kapitel „Inhalt“ genannten hier aber nicht explizit angeführten Maßnahmen ergeben sich keine oder lediglich vernachlässigbare Mehrkosten bzw. Einsparungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom hinsichtlich der "geplanten Expositionssituationen", mit Ausnahme von medizinischen Expositionen sowie von Expositionen durch Radon.

Da es sich um eine Neufassung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung handelt, umfasst der Entwurf zudem auch die Vorgaben der folgenden Strahlenschutz-Richtlinien, die bereits mit dem derzeit geltenden Strahlenschutzrecht in österreichisches Recht umgesetzt sind:

- Richtlinie 2009/71/Euratom sowie Richtlinie 2014/87/Euratom (nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen) sowie
- Richtlinie 2011/70/Euratom (Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 677334710).